

und vom 4. September 2000 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

11. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>372</sup> und ersucht ihn, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedsstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und zu der möglichen Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die Opfer des Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zur Rehabilitation von Opfern des Terrorismus und zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen, mit dem Ziel, seine Erkenntnisse in seinen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

### RESOLUTION 56/161

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)<sup>373</sup>.

#### 56/161. Menschenrechte in der Rechtspflege

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>374</sup> verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>375</sup>, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen inwohnenden Würde behandelt werden muss,

*sowie eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, un-

<sup>372</sup> A/56/190.

<sup>373</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>374</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>375</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage.

menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>376</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>377</sup>, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Einrichtungen der Justiz, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>378</sup>, insbesondere des Artikels 37, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>379</sup>, insbesondere der Verpflichtung, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

*unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

*betonend*, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

*eingedenk* dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

*unter Hinweis* auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>380</sup> und die Einsetzung der Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege und die von ihr abgehaltenen Tagungen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts<sup>381</sup> und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung<sup>382</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/163 vom 17. Dezember 1999 sowie auf die Resolution 2000/39 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000<sup>383</sup> und die Resolution 1999/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

<sup>376</sup> Resolution 39/46, Anlage.

<sup>377</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>378</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>379</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>380</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>381</sup> Resolution 55/59, Anlage.

<sup>382</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I.

<sup>383</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine unter anderem auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre einzelstaatlichen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

6. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

8. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach

Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

9. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre Tätigkeiten in Bezug auf den einzelstaatlichen Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere in Postkonfliktsituationen, zu verstärken;

10. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und lobt das Amt für seine Ausarbeitung eines Menschenrechtshandbuchs für Richter, Staatsanwälte und Anwälte im Rahmen der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004);

11. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Frage der Jugendrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmet, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten im Rahmen ihres Mandats;

12. *fordert* die Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege *auf*, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu verstärken, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu vereinen, um die Wirksamkeit der Programmausführung zu erhöhen;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, eine systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

14. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung von übergangsweisen Rechtspflegemechanismen in Postkonfliktsituationen;

15. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.